

Bundesrat Alain Berset
Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

30. April 2020

Auskunftsbegehren: Kosten der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit der Einführung einer Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Beantwortung unseres Schreibens vom 27. Februar 2020 in eingangs genannter Angelegenheit mit Schreiben des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) vom 8. April 2020. Leider hat das Antwortschreiben von Herrn Jörgler nicht alle Fragen abschliessend beantwortet und zusätzlich einige neue aufgeworfen, weshalb wir uns erlauben, Sie um die Beantwortung folgender Rückfragen zu bitten.

1. Im ersten Absatz der Antwort zu Frage 1 wird erklärt, dass eine Kastrationspflicht nicht mit der Grundidee des Schweizer Tierschutzrechts, wonach «die Verantwortung für das Wohl des Tieres soweit als möglich den Tierhalterinnen und Tierhalter überträgt», vereinbar wäre. Art. 25 Abs. 4 TSchV verlangt von Tierhaltenden aber schon heute, dass sie die zumutbaren Massnahmen treffen müssen, um zu verhindern, dass sich ihre Tiere übermässig vermehren. Da das Fortpflanzungsverhalten unkastrierter Freigänger-Katzen nicht kontrollierbar ist, sind die Halter von Katzen mit Freigang faktisch somit bereits nach aktueller Rechtslage verpflichtet, die Tiere kastrieren zu lassen. **Inwiefern genau soll sich also eine Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen hinsichtlich der Verantwortung der Tierhaltenden für das Tierwohl in so grundlegender Weise von der aktuellen Rechtslage unterscheiden, dass sie als nicht mit der Grundidee des Tierschutzrechts vereinbar bezeichnet werden muss?**
2. Auf der Website zur Kampagne «Luna & Filou», an der auch das BLV beteiligt ist, wird darauf hingewiesen, dass verantwortungsvolle Halter ihre Freigänger-Katzen kastrieren lassen, da auch diese zur unkontrollierten Vermehrung beitragen würden. Sinn und Zweck des Tierschutzgesetzes besteht unserer Ansicht darin, den Tierhaltern im Sinne des Tierwohls Vorschriften aufzuerlegen, wenn diese ihrer Verantwortung dem Tier gegenüber nicht wahrnehmen. **Inwiefern läuft es Ihrer Ansicht nach der Grundidee des Tierschutzrechts zuwider, verantwortungslose Tierhaltende mittels verbindlicher Bestimmungen zu einem verantwortungsvollen Verhalten gegenüber Tieren zu verpflichten?**

3. Im ersten Absatz der Antwort zu Frage 1 wird erklärt, dass man bewusst nicht auf das im Ausland erfolgreich eingesetzte Mittel der Kastrationspflicht setzen und das «Ziel» anders erreichen will. Es wird einmal mehr auf die Kampagne «Luna & Filou» verwiesen, mittels derer «sensibilisiert und informiert» werden soll. **Weshalb erachten Sie die im Ausland bereits seit langem und erfolgreich eingesetzte Vorgehensweise als für die Schweiz nicht praktikabel bzw. als nicht verhältnismässig? Wie messen Sie das Erreichen des Ziels mit dem von Ihnen vorgeschlagenen Mittel? Wie viele Katzenhalterinnen und -halter wurden bisher mit der Kampagne erreicht und wie viele von diesen haben aufgrund der darin vermittelten Inhalte ihre Katzen kastrieren lassen?**
4. Im zweiten Absatz der Antwort zu Frage 1 stellt das BLV fest, «dass der grösste Teil der Halterinnen und Halter bereits heute (...) ihre Katzen freiwillig kastrieren lassen». Auch in der Antwort zu Frage 3 verweist es auf «aktuelle Schätzungen». Uns sind keine statistischen Erhebungen bekannt, die solche Schlussfolgerungen zulassen. **Wir bitten um Auskunft darüber, aufgrund welcher zahlenbasierten Grundlage Sie zu dieser Feststellung gelangt sind.**
5. Im dritten Absatz der Antwort zu Frage 1 wird behauptet, die Einführung einer Kastrationspflicht habe zur Folge, dass bei aufgegriffenen Katzen jeweils abzuklären wäre, ob es sich um streunende Tiere oder um Freigänger-Katzen mit Halter handle, was «sehr schwierig und aufwändig» sei. Weiter wird ausgeführt, dass der Halter ausfindig gemacht werden müsste und dass die Behörden, falls dies nicht gelingen sollte, verpflichtet wären, die Katzen kastrieren zu lassen. Diese Bedenken teilen wir nicht.

Aufgegriffene Katzen würden auch weiterhin ins Tierheim gebracht. Dort würden sie – wie bisher –, oft in Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen, weiter betreut, bevor sie weitervermittelt würden. Eine Vermittlung würde erst nach Ablauf der zwei Monate erfolgen, während derer das Tier bei der kantonalen Meldestelle für Findeltiere bzw. der Schweizerischen Tiermeldezentrale (STMZ) gemeldet und ausgeschrieben wäre. Gemäss unseren Erkenntnissen werden Katzen schon heute immer kastriert, bevor sie weiter platziert werden. Würde sich der Halter innerhalb der zweimonatigen Frist melden, könnte ihm eine Busse auferlegt und die Kastration der Katze angeordnet werden. Das einzige, was sich gegenüber der aktuellen Situation ändern würde, wäre somit, dass eine klarere Rechtsgrundlage für das Aussprechen einer Busse und die Verfügung der Kastration der Katze geschaffen würde.

Weshalb gehen Sie davon aus, dass sich am heute bestehenden Ablauf beim Fund einer Katze mit der Einführung einer Kastrationspflicht etwas Grundlegendes ändern würde? Und weshalb sähen Sie die Behörden in der Pflicht, halterlose Katzen kastrieren zu lassen, wenn sich die Kastrationspflicht doch nur auf Freigänger-Katzen mit einem Halter beziehen würde?

6. Generell wird mit dem hohen Aufwand, der mit der Kontrolle der Einhaltung einer Kastrationspflicht verbunden wäre, argumentiert. So wird etwa in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, dass die Behörden unkastrierte Freigänger-Katzen und streunende Katzen einfangen müssten, was erhebliche Ressourcen erfordern würde. Eine flächendeckende Kontrolle der Einhaltung der Kastrationspflicht wäre jedoch gar nicht nötig, wie die Beispiele aus dem Ausland zeigen. So ist es unter anderem beispielsweise auch nicht möglich, jeden Autofahrer daraufhin zu kontrollieren, ob er sich stets an das Tempolimit hält oder ob er über einen Führerausweis verfügt. Dennoch wird der Nutzen von Tempolimits und der der Führerscheinplicht nicht ernsthaft infrage gestellt. Auch im Bereich des Tierschutzrechts bestehen unzählige Vorschriften, deren

Einhaltung nicht systematisch kontrolliert wird. **Weshalb wird ausgerechnet die Einführung einer Kastrationspflicht mit dem Argument abgelehnt, dass die Kontrolle der Einhaltung zu aufwendig wäre, wenn dieser Einwand doch auch in Bezug auf zahlreiche bereits bestehende Bestimmungen innerhalb und ausserhalb des Tierschutzrechts geltend gemacht werden könnte?**

7. Im Zusammenhang mit dem Argument, wonach die Kontrolle der Einhaltung einer Kastrationspflicht sehr aufwendig wäre, ist zudem nochmals darauf hinzuweisen, dass die Halter von Freigänger-Katzen aufgrund von Art. 25 Abs. 4 TSchV schon heute verpflichtet sind, Vorkehrungen zu treffen, um die übermässige Vermehrung ihrer Tiere zu verhindern. **Wie wird die Einhaltung dieser Pflicht aktuell kontrolliert? Und worin genau bestünde der Mehraufwand, den die Kontrolle der Einhaltung einer Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen mit sich bringen würde?**
8. In der Antwort zu Frage 2 wird erklärt, dass kein Betrag genannt werden kann, weil die Anzahl unkastrierter Freigänger-Katzen nicht bekannt sei. Diese Aussage irritiert. Bisher wurde stets geltend gemacht, dass der Aufwand zu hoch sei. Und in der Antwort vom BLV wird gleich zweimal erklärt, dass die meisten Katzen kastriert seien (vgl. Ihre Antwort zur Frage 1 oben). **Kann man die Kosten nun schätzen oder nicht? Falls nicht, auf welche Grundlage stützt sich dann die Behauptung, der Aufwand sei zu hoch?**
9. In der Antwort zu Frage 3 wird auf Kastrationskampagnen für halterlose Tiere Bezug genommen und betont, dass es aufgrund der föderalen Aufgabenteilung in der Kompetenz der Kantone liege, darüber zu entscheiden, ob solche durchgeführt und finanziert werden sollen. Kastrationskampagnen würden von einer Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen jedoch gar nicht erfasst, weil diese sich nur an Tierhaltende richten würde. Bei einem Kastrationsobligatorium würde es sich lediglich um eine Konkretisierung der den Tierhaltenden heute bereits durch die Tierschutzverordnung auferlegten Pflicht zur Verhinderung der übermässigen Vermehrung ihrer Tiere handeln, weshalb auch die Kastrationspflicht auf Bundesebene zu regeln wäre. **Weshalb werden also Kastrationskampagnen und die diesbezügliche kantonale Zuständigkeit im vorliegenden Zusammenhang überhaupt erwähnt?**

Wir danken Ihnen bestens für die Beantwortung oben aufgeführten Fragen.

Sollten Sie Fragen haben, zögern Sie bitte nicht, uns jederzeit zu kontaktieren. Wir sind auch sehr gerne bereit, Ihnen unsere Sicht der Dinge in Bern persönlich darzulegen.

Freundliche Grüsse



Esther Geisser
Gründerin und Präsidentin NetAP



Christine Künzli
Stv. Geschäftsleiterin TIR